11. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Ost“ in Haßfurt (südlicher Teil Arbeitstitel „Gewerbepark an der B 26“) auf dem Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 5, Fl.-Nr. 3502/15 der Gemarkung Haßfurt

Lageplan: Maßstab 1 : 1.000

Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Zusätzlich zu den bereits festgesetzten zulässigen Nutzungen sind folgende Arten baulicher Nutzung zulässig:

Im Änderungsbereich

- Anlagen für sportliche Zwecke

Zeichenerklärung:

= Grenze des Änderungsbereichs

= Baugrenze

Für den Änderungsbereich gilt: Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Haßfurt, den 17.07.2017
Stadtbauamt

Haßfurt, den 17.07.2017
Stadt Haßfurt

B a r t h

Werner, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat am … . … .2017 gemäß § 2 BauGB beschlossen, dass der Bebauungsplan (11. Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden soll. Der Aufstellungsbeschluss wurde am … . … .2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom … . … .2017 bis … . … .2017.

3. Der Stadtrat hat am … . … .2017 die Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom … . … .2017 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

4. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wurde am … . … .2017 ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am … . … .2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Haßfurt, den … . … .2017

Werner, Erster Bürgermeister